

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Emschergenossenschaft vom 07.11.2022 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Bochum - An den Klärbrunnen in der Gemarkung Hordel, Flur 4 der Stadt Bochum

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die Emschergenossenschaft die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Bochum - An den Klärbrunnen. Die Stauanlage dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes und soll als oberstes Becken in einem Verbundsystem mit vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen im Hüller-Bach-System betrieben werden. Der Antrag zum Bau des HRB erfolgt für ein 100-jährliches Schutzziel.

Der Standort des geplanten HRB befindet sich im Bereich der ehemaligen Kläranlage Bochum-Hordel. Er liegt damit im Mündungsbereich des Marbachs am Übergang zum Hüller Bach in der Ortslage Bochum-Hordel. Der Marbach soll innerhalb des Beckenraumes naturnah neu trassiert werden. In unmittelbarer Nähe soll auch der Retentionsbodenfilter Bochum - An den Klärbrunnen errichtet werden. Er ist Bestandteil des Retentionsvolumens des HRB und wird ab einer gewissen Einstauhöhe beaufschlagt. Zur Umsetzung des o. g. Vorhabens erfolgte im Jahr 2017 vorlaufend ein Voraushub (rd. 60.000 m³) von Böden im späteren Einstaubereich des HRB, der baurechtlich zugelassen und durch den bereits der überwiegende Teil des benötigten Speichervolumens (Abgrabungsbecken) geschaffen wurde.

Das HRB nimmt die Abflüsse des Marbachs sowie die Drossel- und Entlastungswassermengen des Retentionsbodenfilters auf. Der geplante Speicherraum beträgt rd. 83.000 m³. Der Marbach soll ökologisch (naturnah) umgestaltet und mäandrierend durch den Beckenraum des HRB geführt sowie die Beckensohle des HRB (in Ergänzung der Lebensräume der angrenzenden Schlammeiche) als Feuchtbiotop entwickelt werden. Im Drossel- und Hochwasserentlastungsbauwerk stehen für die Hochwasserentlastung eine Überlaufschwelle sowie drei parallele Schütze zur Verfügung. Mittig wird eine mit Sohlsubstrat ausgestattete „Öko-Rinne“ ausgebildet, welche die ökologische Durchgängigkeit des Bauwerks gewährleistet.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Zulassung gemäß § 68 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG. Nach Nr. 13.6.2 der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden) ist für den Bau des HRB eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Weiterhin ist für die geplante Umgestaltung des Marbachs nach Nr. 13.18.1 der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (die Ausbaumaßnahmen sind von Nummer 13.18.2 nicht gänzlich erfasst) gleichfalls eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Antragsteller Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien auf Grundlage der o. g. Angaben des Antragstellers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen.

Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch den beantragten Bau des HRB und die beantragte ökologische Umgestaltung des Marbachs nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Sabina Joszko